

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Selbstkostensenkung und Umschlag
der Bestände —**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlages der Bestände (GBl. S. 268) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle des Planes der Selbstkostensenkung und des Umschlages der Bestände wird eine vierteljährliche Berichterstattung auf Vordruck KQ durchgeführt.
2. Der unter Ziffer 1 genannte Erhebungsvordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich. Ein Muster des Erhebungsvordrucks ist in der Anlage*) zu dieser Instruktion (vgl. Erläuterungsheft zur Selbstkostenplanabrechnung KQ) enthalten.
3. Der Berichterstattung sind, soweit die Erläuterungen zu KQ nicht etwas anderes bestimmen, folgende systematische Verzeichnisse und Vorschriften zugrunde zu legen.
 - a) „Die Finanzplanung 1951 der volkseigenen Wirtschaft“, I. und II. Teil (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 8);
 - b) „Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Abschluß“, 1. und 2. Halbband (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7);
 - c) das Allgemeine Warenverzeichnis Ausgabe August 1950, Zweite, berichtigte Auflage, und die Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951, herausgegeben von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
4. Meldepflichtig sind sämtliche Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die eine Planaufgabe für die Selbstkostensenkung erhalten haben, d.h. sämtliche Betriebe
 - der volkseigenen Industrie,
 - der volkseigenen Güter,
 - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
 - des volkseigenen Handels,
 - der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs sowie
 - des Post- und Fernmeldewesens.

*) Hier nicht abgedruckt.

5. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung obliegen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — in Verbindung mit den zusammenfassenden Einheiten (VVB, WG, VVMAS usw.) der volkseigenen Wirtschaft gemäß Ziffer 4, von denen die rechnerische und die sachliche Kontrolle vorzunehmen sind.
6. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Entwicklung und Leistung des Großhandels —**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel (GBl. S. 271) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Leistung im Großhandel — erfolgt auf Grund des Berichtsbogens Gr. U 1 vierteljährlich.
2. Berichterstattungspflichtig sind alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Unternehmen, die Großhandel mit nicht selbst hergestellten Waren betreiben.
3. Die berichterstattungspflichtigen Betriebe haben den Berichtsbogen Gr. U 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und bis zum 20. Tage nach Quartalschluß bei den zuständigen statistischen Dienststellen einzureichen.